Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2559

20.11.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2559 DER KOMMISSION

vom 19. November 2026

zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) N,N-Diethyl-meta-toluamid wurde mit der Richtlinie 2010/51/EU der Kommission ([2]) zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 in Anhang I der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen. Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 galt der Wirkstoff daher vorbehaltlich der Spezifikationen und Bedingungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG als nach der genannten Verordnung genehmigt, und zwar bis zum 31. Juli 2022.

(2) Am 26. Januar 2021 wurde gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 (im Folgenden „Antrag“) gestellt.

(3) Am 4. Juni 2021 teilte die bewertende zuständige Behörde Frankreichs der Kommission mit, dass nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine umfassende Bewertung des Antrags notwendig sei.

(4) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2146 der Kommission ([4]) wurde das Ablaufdatum der Genehmigung für N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 auf den 31. Januar 2025 verschoben, damit ausreichend Zeit für die Bewertung des Antrags bleibt. Da es bei der Bewertung des Antrags zu weiteren Verzögerungen kam, wurde das Ablaufdatum mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2950 der Kommission ([5]) erneut verschoben, und zwar auf den 31. Januar 2027.

(5) Am 9. September 2026 teilte die bewertende zuständige Behörde der Kommission mit, dass sich dadurch, dass die Behörde zusätzliche Zeit benötigte, um die Daten betreffend die Verunreinigungen des Stoffes und die Untersuchung seiner endokrinschädigenden Eigenschaften auszuwerten, die Bewertung aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten habe, weiter verzögert habe. Aus den von der bewertenden zuständigen Behörde übermittelten Informationen geht hervor, dass es der Behörde möglich sein wird, der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) bis zum vierten Quartal 2026 einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die Verlängerung vorzulegen.

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj.

([2]) Richtlinie 2010/51/EU der Kommission vom 11. August 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs N,N-Diethyl-meta-toluamid in Anhang I (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/51/oj).

([3]) Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/8/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2146 der Kommission vom 3. Dezember 2021 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 (ABl. L 433 vom 6.12.2021, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/2146/oj).

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2950 der Kommission vom 29. November 2024 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2950, 3.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2950/oj).

(6) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verfasst die Agentur innerhalb von 270 Tagen nach Eingang einer Empfehlung der bewertenden zuständigen Behörde eine Stellungnahme zur Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff und übermittelt sie der Kommission.

(7) Aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat, wird somit die Genehmigung wahrscheinlich auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden wurde. Daher sollte das Ablaufdatum der Genehmigung erneut um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit der Antrag umfassend bewertet werden kann. In Anbetracht der Fristen für die Bewertung durch die bewertende zuständige Behörde sowie für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahme durch die Agentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung für N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 benötigt, sollte das Ablaufdatum auf den 31. Januar 2029 verschoben werden.

(8) Nach der erneuten Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung bleibt N,N-Diethyl-meta-toluamid vorbehaltlich der Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/8/EG zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 genehmigt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ablaufdatum der Genehmigung für N,N-Diethyl-meta-toluamid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 wird auf den 31. Januar 2029 verschoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN